

Nutzungsreglement Musikraum Siedlung Triemli 1

Die Baugenossenschaft Rotach hat die Finanzierung des Musikraums übernommen. Die Baugenossenschaft ist zudem für einen Betrieb des Musikraums verantwortlich, der die Interessen aller Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung mitberücksichtigt. Deshalb reglementiert die Baugenossenschaft Rotach die Nutzung des Musikraums:

1. Der Musikraum wird dem Verein Musikraum zur Benützung zur Verfügung gestellt. Die Benützung des Musikraums setzt die Mitgliedschaft im Verein Musikraum voraus.
2. Der Musikraum darf nur als Musikraum benutzt werden. Kinder dürfen den Musikraum nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen benützen. Aufenthaltsorte für Jugendliche und Plätze und Räume für Zusammenkünfte oder Festivitäten befinden sich an anderen Orten in der Siedlung.
3. Der Musikraum darf von Montag bis Sonntag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr benützt werden. Ausserhalb dieser Zeiten ist die Benützung des Musikraums nicht erlaubt. Die Baugenossenschaft behält sich vor diese Zeiten anzupassen bzw. zu reduzieren, falls Anwohner der Liegenschaft durch den Betrieb des Musikraumes gestört werden.
4. Während der Nutzung des Musikraums müssen alle (Schallschutz-)Türen des Musikraums und die Kellertüre geschlossen sein.
5. Der Musikraum ist in aufgeräumtem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Der Verein Musikraum ist für die Sauberkeit und Ordnung des Musikraums verantwortlich und kann ergänzende Regelungen erlassen.
6. Der Zugang zum Musikraum erfolgt durch das Treppenhaus und durch private Kellerabteile, was ein rücksichtsvolles Verhalten verlangt.

Zürich, 21. Februar 2020